

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Delius (PIRATEN)**

vom 30. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2015) und **Antwort**

#### **FU und Videoüberwachung I**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wo werden gegenwärtig an der Freien Universität Berlin Videokameras zur Überwachung öffentlich zugänglicher oder nicht öffentlich zugänglicher Bereiche eingesetzt? (Bitte nach Standort, Anzahl und Art der Videokameras, Betreiber, Zweck, Datum der Einrichtung, Vorhandensein einer Kennzeichnung auflisten sowie bei allen seit 2011 errichteten oder veränderten Videokameras angeben, ob das im „Handlungsleitfaden für die Aufstellung und Betrieb, Veränderung von Einrichtungen zur Video-Überwachung“ beschriebene Antragsverfahren durchgeführt wurde.)

Zu 1.: Die nachgefragten Informationen liegen dem Senat im Rahmen der Wahrnehmung der üblichen Aufgaben zur Fach- und Rechtsaufsicht routinemäßig nicht vor. Unter Verweis auf die verfassungsrechtlichen Fristen wurde die Freie Universität deshalb um eine Stellungnahme gebeten. Hierzu hat sich die Freie Universität wie folgt geäußert: „aufgrund der vorgegebenen Zeit ist eine vollständige Zusammenfassung der zurzeit an der Freien Universität Berlin im Einsatz befindlichen Videokamerasysteme nicht möglich. Für einen vollständigen Überblick müsste eine entsprechende Abfrage an alle Organisationseinheiten der Freien Universität Berlin durchgeführt werden... Unter diesen Aspekten beantworte ich die o.g. Schriftlichen Anfragen nunmehr wie folgt:“

Zu den verschiedenen Anfragen wurde die angehängte Tabelle (Anlage 1) übermittelt.

Vorsorglich wird als Anlage 2 auch der erwähnte „Handlungsleitfaden für die Aufstellung und Betrieb von Einrichtungen zur Video-Überwachung“ übermittelt. Er wurde unter anderem unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Technischen Abteilung, des erweiterten Akademischen Senats, des Personalrats Dahlem, des Gesamtpersonalrats, der Datenschutzbeauftragten sowie der Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung der Freien Universität Berlin (ZEDAT) erarbeitet.

2. In welchen Fällen wurden seit 2011 an der Freien Universität Berlin vorhandene Einrichtungen zur Videoüberwachung verändert oder erweitert? (Bitte nach Standort, Zeitpunkt der Veränderung oder Erweiterung, Umfang und Art der Veränderung oder Erweiterung auflisten.)

4. Wo wurden seit 2011 an der Freien Universität Berlin festinstallierte Videokameras entfernt, zurückgebaut oder stillgelegt? (Bitte nach ehemaligem Standort, ehemaligem Betreiber, Datum und Grund der Entfernung, des Rückbaus oder der Stilllegung auflisten.)

5. Wo befinden sich derzeit an der Freien Universität Berlin Einrichtungen zur Videoüberwachung in Planung oder in Einrichtung? (Bitte nach geplanten Standort, Betreiber, vorgesehenem Zweck und voraussichtlichem Zeitpunkt der Inbetriebnahme auflisten.)

Zu 2., 4. und 5.: Siehe Anlage 1.

3. In welchen Fällen wechselte seit 2011 bei vorhandenen Einrichtungen zur Videoüberwachung der Betreiber?

Zu 3.: Seit 2011 fand bei keiner Videoüberwachungsanlage ein Betreiberwechsel statt.

6. Wird seitens der Freien Universität Berlin jede festinstallierte und dauerhaft mit einem Baukörper verbundene optisch-elektronische Einrichtung zur Aufzeichnung von Bildern als Videoüberwachung eingeordnet? Wenn nein, an welchen Standorten und zu welchen Zwecken gibt es an der Freien Universität Berlin festinstallierte und dauerhaft mit einem Baukörper verbundene optisch-elektronische Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bildern, die nicht als Videoüberwachung eingeordnet werden?

Zu 6.: Die Freie Universität antwortete wie folgt: „Seit März 2011 werden alle fest installierten Videokamerasysteme als Videoüberwachungsanlage behandelt.“ Hierzu wurde aus Zeitgründen fernmündlich die Anfrage gestellt, ob dies auch für Videokamerasysteme gilt, die nicht der Aufzeichnung, sondern nur der Übertragung von Bildern dienen. Diese Frage konnte die Freie Universität in der Kürze der Zeit nicht mit abschließender Sicherheit beantworten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird dies zum Anlass nehmen, diese Frage im Nachgang zu dieser Schriftlichen Anfrage formlos mit der Freien Universität zu klären.

Berlin, den 26. Januar 2015

In Vertretung

Steffen Krach  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2015)

## Anlage

Zu 1.

Standort	Anzahl Kameras	Art der Kameras	Betreiber	Zweck	Einrichtungsdatum	Kennzeichnung	Nach Antrag
ZE BGBM; variabel innerhalb der Einrichtung	2	AXIS 211	Freien Universität Berlin ZE BGBM	Objektüberwachung	Variabel; zeitlich begrenzt je nach Ereignis	Ja	Ja, Jetzt als IT-Verfahren dokumentiert
FB Geowissenschaften; Institut für Meteorologie, Eingang Schmitt-Ott-Str.	1	Gegensprechanlage	Freien Universität Berlin Institut für Meteorologie	Einlasskontrolle, Schutz von Personen	Juli 2010	Ja	Ja
FB Veterinärmedizin, Pferdezentrum Bad Saarow, Silberberg 1	4	M12D-Sec-DNight-D22N22, Dual-Optik (Optik für Tageslicht und Infrarot)	Freien Universität Berlin FB Veterinärmedizin	Geburtsüberwachung bei Stuten	April 2014	Ja	Ja
FB Veterinärmedizin, Zentrum für Infektionsmedizin, Ostertag Weg 13	5	Videokamera mit Infrarotlicht-Emitter, IP fähig	Freien Universität Berlin FB Veterinärmedizin	Überwachung von Tieren zu Kontroll- und Studienzwecken	März 2011	Ja	Ja
Habelschwerdter Allee 45 (Feuerwehrstraße, Einfahrt Mensa II)	10	Mobotex	Freien Universität Berlin Technische Abteilung	Abschreckung, Schutz von Räumen und/oder Gegenständen; Verhinderung von Diebstahl (Metall)	Juli 2012	Nein	Ja
Universitätsbibliothek, Garystr. 39, 2. Stock, Vorraum vorm Lesesaal	2	Videotronic	Freien Universität Berlin Universitätsbibliothek	Schutz von Personen und/oder Gegenständen (Schließfächer)	vor 2008	Ja	Nein (Altbestand)
Universitätsbibliothek, Garystr. 39, 3. Stock, Magazinraum	3	Videotronic	Freien Universität Berlin Universitätsbibliothek	Schutz der Bestände	vor 2008	Ja	Nein (Altbestand)

Zu 2.

Standort	Veränderungszeitpunkt	Art der Veränderung
ZE BGBM; variabel innerhalb der Einrichtung	Bis Februar 2015 Ab Mai 2015 (neue Ausstellung) Anmerkung: Aufgrund der ständig wechselnden Zeiträume wurde der Einsatz von Videoüberwachungskameras als IT-Verfahren dokumentiert und gemeldet. Jede Veränderung muss durch eine sogenannte Änderungsmeldung bekanntgegeben werden. Über jede Änderung werden die Personalräte und Datenschutzbeauftragten informiert.	Temporärer Betrieb während der Ausstellung „Die Welt der Palmen“ in der ZE BGBM

Zu 4.

Standort	Betreiber	Grund der Veränderung
FB Veterinärmedizin, Klinik für Fortpflanzung, Haus 34	Freien Universität Berlin FB Veterinärmedizin	Abschluss des wissenschaftlichen Projekts

Zu 5.

Standort	Betreiber	Zweck	Voraussichtliche Inbetriebnahme
FB Wirtschaftswissenschaft, Kellerbereich Garystr.21, Erdgeschoß Garystr.21	Freien Universität Berlin FB Wirtschaftswissenschaft	Abschreckung, Einlasskontrolle, Schutz von Räumen und/oder Gegenständen, Schutz von Personen	unbestimmt
FB Veterinärmedizin, Koserstr. 20	Freien Universität Berlin FB Veterinärmedizin	Beobachtung von Schafen innerhalb wissenschaftlicher Untersuchungen	2015



## **Freie Universität Berlin**

# **Handlungsleitfaden für die Aufstellung und Betrieb von Einrichtungen zur Video-Überwachung**

Dezember 2010

## Inhalt

<b>1 Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Begriffsdefinition</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Ablauf des Antragsverfahrens</b> .....	<b>4</b>
3.1 Phase 1 – Antragsstellung .....	5
3.2 Phase 2 – Eingangsprüfung.....	5
3.3 Phase 3 – Technische Prüfung .....	6
3.4 Phase 4 – Ggf. Gespräch mit den Antragstellern .....	6
3.5 Phase 5 – Archivierung und Weiterleitung .....	6
3.6 Phase 6 – Stellungnahme des zuständigen Personalrats, des zuständigen Datenschutzbeauftragten und ggf. des Dateneigners .....	7
3.7 Phase 7 – Entscheidung .....	7
3.8 Phase 8 – Technische Umsetzung .....	7
<b>4 Fragenkatalog für die Beurteilung von Video-Überwachungsanlagen</b> .....	<b>8</b>
4.1 Motivation.....	8
4.2 Technik und Kosten .....	9
4.3 Verantwortung für den Betrieb .....	10
4.4 Datenschutz und Mitbestimmung.....	11
<b>5 Anlage 1 – Zuständigkeitsmatrix</b> .....	<b>13</b>
<b>6 Anlage 2 – Auszug Berliner Datenschutzgesetz</b> .....	<b>14</b>

## Steckbrief

<i>Regelungsinhalte</i>	Antragsverfahren zum Betrieb einer Videoüberwachungsanlage
<i>Zielsetzung</i>	Standardisiertes Antragsverfahren
<i>Zielgruppe</i>	Dekane, Verwaltungsleiter, Bereichsleiter, IT-Beauftragte, Verfahrensverantwortliche
<i>Geltungsbereich</i>	Alle Einrichtungen der Freien Universität Berlin
<i>Gültigkeitsdauer</i>	Unbegrenzt

## Autoren

Hr. Block (Technische Abteilung)	Fr. Pahlen-Brandt (Datenschutzbeauftragte)
Hr. Dräger (eAS)	Hr. Schäuble (FB Mathematik u. Informatik)
Fr. Krebs-Pahlke (Personalrat Dahlem)	Hr. Tietz (ZEDAT)
Hr. Nickerl (Gesamtpersonalrat)	Hr. Worch (FB Biologie, Chemie, Pharmazie)
Abschließend beraten im FIT- und CIO-Gremium	

## 1 Vorbemerkung

Der Einsatz von Videoanlagen kann ein geeignetes Mittel zum Schutz von Menschen und universitären Einrichtungen sein. Bei nicht geregeltem Einsatz drohen jedoch Gefahren für die Freiheitsrechte der Mitglieder der Universität und unbeteiligter Dritter.

Die Freie Universität Berlin ist gehalten, beim Einsatz von Video-Überwachungsanlagen eine Abwägung zwischen Freiheitsrechten und Sicherheitsanforderungen zu treffen. Zu beachten dabei:

- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- das Recht am eigenen Bild
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- die nach den Bestimmungen des Datenschutzes geforderte Verhältnismäßigkeit (Datenvermeidung, Zweckbindung, Erforderlichkeit)
- die Beachtung von Mitbestimmungsrechten der Personalvertretung, sofern Beschäftigte der Freien Universität von der Video-Überwachung erfasst werden.
- Regelungen nach dem Berliner Datenschutzgesetz (siehe Anhang)

Ob der Einsatz von Videoüberwachung überhaupt erforderlich ist und wie dieser ggf. zu gestalten ist, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Mit einem standardisierten Antragsverfahren soll dazu beigetragen werden, dass alle notwendigen Überlegungen vor Beschaffung und Einsatz einer Video-Überwachung angestellt und alle zuständigen Stellen beteiligt werden. Außerdem werden verbindliche Regeln aufgestellt und per Unterschrift bestätigt. Der Antrag soll von dem Verantwortlichen des Bereichs gestellt werden, welcher eine Video-Überwachung einsetzen will. Dieses Verfahren ist auch dann einzuhalten, wenn eine Speicherung der aufgenommenen Daten nicht vorgesehen ist (Speicherdauer = 0).

## 2 Begriffsdefinition

Videoüberwachung ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen, so die Definition im Berliner Datenschutzgesetz.

Angesichts der weiten Verbreitung von Kamerasystemen in Handys und in Computern sowie Webcams, ist eine Begriffseingrenzung notwendig. Die in diesem Dokument beschriebenen Videoanlagen bestehen aus dem festinstallierten und dauerhaft mit einem Baukörper verbundenen optisch-elektronischen Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bildern. Zu einer Videoüberwachungsanlage zählen neben dem Kamerasystem auch die zugehörigen Stromversorgungseinrichtungen (Leitungen), Datenübertragungsmedien (Leitungen, Funk), Datendosen und Hinweisschilder. Darüber hinaus sind auch alle technischen Einrichtungen zur Datenübertragung und -speicherung mit einzubeziehen.

### 3 Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren soll die folgende Grafik veranschaulichen.

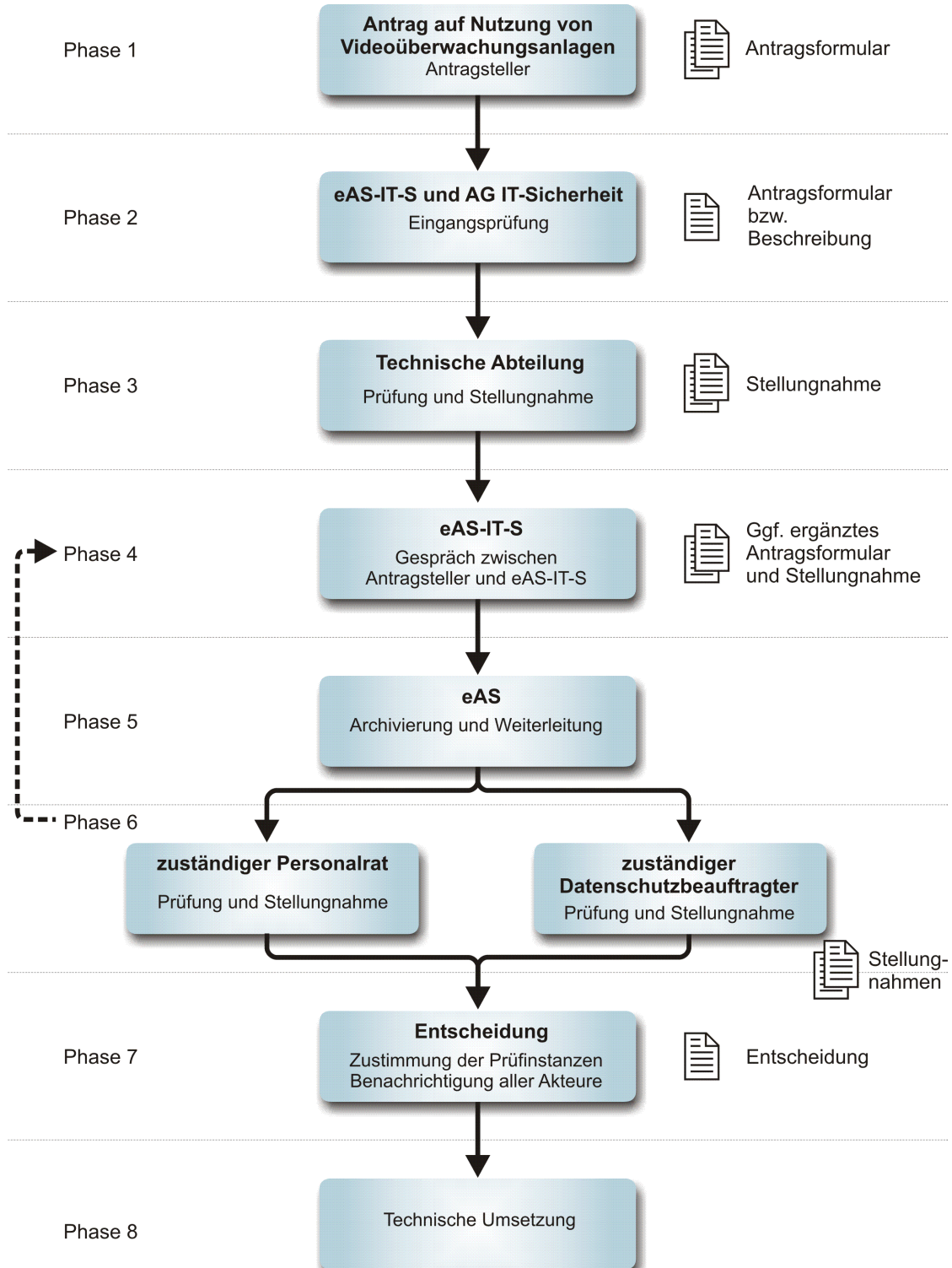


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Ablaufs des Antragsverfahrens. Der gestrichelte Pfeil soll andeuten, dass bei unterschiedlichen Bewertungen ggf. weitere Gespräche sinnvoll sein können.



Die einzelnen Phasen des Ablaufs werden im Folgenden beschrieben.

### 3.1 Phase 1 – Antragsstellung

Bei Video-Überwachung und ggf. Aufzeichnungen von Personen ist in jedem Fall der Persönlichkeitsschutz zu beachten. Um an der Freien Universität eine Anlage zur Videoüberwachung in Betrieb zu nehmen, müssen vorher die Anforderungen des Datenschutzes und der Beteiligungsrechte der Personalvertretung geprüft werden.

Die Antragsteller müssen im Vorfeld prüfen, ob andere Mittel geeigneter sind, den gewünschten Gewinn an Sicherheit zu erzielen. Der Antrag muss von dem zuständigen Verwaltungsleiter oder der Bereichsleitung gestellt werden. Hierfür sind wirtschaftliche und technische Aspekte zu bedenken, d.h. eine gesicherte Finanzierung muss nachgewiesen werden und eine technische Skizze sollte dem Antrag beigelegt werden.

Die in dem Antragsformular geforderten Angaben dienen u. a. als Grundlage für die Prüfung durch die Technische Abteilung. Der Antrag wird an eAS-IT-S übermittelt.

### 3.2 Phase 2 – Eingangsprüfung

eAS-IT-S prüft die Angaben. Bei einer beabsichtigten Änderung von bereits genehmigten Anlagen sind die Änderungen im Einzelnen zu beschreiben. Mindestens die folgenden Informationen sollten aus den Unterlagen hervorgehen:

- Zweck der Video-Überwachung
- mögliche Alternativen
- Nachweis einer gesicherten Finanzierung
- Angaben zu allen verfahrensrelevanten Rollen
- Angaben über die Anzahl und Art von (geplanten) technischen Einrichtungen (u. a. Anzahl und Typ der Kameras, Ort der Anbringung)
- Technische Skizze
- Angaben zu betroffenen Personen
- Angaben der Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren, Datenübertragung
- Angaben zur Art der Speicherung, Speicherort, Speicherdauer
- Angaben der zugriffsberechtigten Personen (inkl. Angaben zum Umfang der Zugriffsrechte)
- Zeitplan mit den wesentlichen Meilensteinen für die Einführung des Verfahrens

Insbesondere müssen alle verantwortlichen Rolleninhaber (Verfahrensverantwortlicher, Personen mit administrativen Rechten usw.) und deren Vertreter mit den vollständigen Kontaktdaten (Name, Dienstadresse, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) angegeben werden. Sind externe Personen (Fremdfirmen) involviert, müssen ebenfalls alle Personen mit einer Zugriffsberechtigung auf die Systeme und/oder Daten mit ihren vollständigen Kontaktdaten angegeben werden.

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen wird der Antrag von eAS-IT-S geprüft. Einzelheiten können in einem Gespräch mit den Antragstellern geklärt werden. In diesem Gespräch können Ergänzungen und Modifikationen zum Antrag vorgeschlagen werden. Die Prüfung durch eAS muss spätestens drei Wochen nach Eingang der Unterlagen abgeschlossen werden.

### **3.3 Phase 3 – Technische Prüfung**

Nachdem eAS den Antrag auf seine Vollständigkeit geprüft hat, wird der Antrag zur Technischen Abteilung weitergeleitet. Hier wird eine mögliche technische Realisierung geprüft, insbesondere werden Aspekte im folgenden Zusammenhang geprüft:

- Ausreichende Finanzierung der Anlage
- Installation bzw. Aufbau der Anlage
- Wartung bzw. Instandsetzung der Anlage
- Möglicher Rückbau der Anlage
- Veränderung der Anlage

Das Ergebnis der Prüfung wird in Form einer Stellungnahme an eAS-IT-S übermittelt. Die Stellungnahme muss spätestens 14 Tage nach Eingang in der Technischen Abteilung vorgelegt werden. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Stellungnahme erfolgt, wird von davon ausgegangen, dass die Technische Abteilung keine Bedenken gegen den Antrag hat und das Antragsverfahren läuft weiter.

### **3.4 Phase 4 – Ggf. Gespräch mit den Antragstellern**

In diesem Gespräch sollen sicherheitstechnische und organisatorische Fragen geklärt werden. Unter anderem sollen folgende Aspekte besprochen werden:

- Vollständigkeit der Angaben im Antrag
- Spezifikation der benötigten Daten
- Möglichkeiten der Datenübertragung
- Fragen zur Sicherheit

Ergeben sich aus dem Gespräch weitere Informationen, werden diese dem Antragsformular hinzugefügt bzw. wird der Antrag modifiziert. Auf der Grundlage des Antrags und des Gesprächs erfolgt eine Stellungnahme von eAS-IT-S.

### **3.5 Phase 5 – Archivierung und Weiterleitung**

eAS-IT-S leitet die Dokumente

- Antrag
- Stellungnahme von eAS-IT-S

an die folgenden Stellen weiter:

- Zuständiger Personalrat (die anderen Personalräte werden über den aktuellen Stand informiert)
- Zuständiger Datenschutzbeauftragter (alle anderen Datenschutzbeauftragten werden über den aktuellen Stand informiert)

### **3.6 Phase 6 – Stellungnahme des zuständigen Personalrats, des zuständigen Datenschutzbeauftragten und ggf. des Dateneigners**

Auf Grundlage der überreichten Unterlagen nehmen der zuständige Personalrat und der zuständige Datenschutzbeauftragte Stellung. Insbesondere werden von dem Personalrat mitbestimmungsrelevante Aspekte und von dem Datenschutzbeauftragten Aspekte des Datenschutzes betrachtet.

Wenn nicht alle Fragen auf Basis der vorhandenen Unterlagen geklärt werden können, besteht für die genannten Akteure die Möglichkeit, weitere Auskünfte einzuholen. Die Stellungnahmen werden innerhalb von 14 Tagen an eAS-IT-S übermittelt. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Stellungnahme erfolgt, läuft das Antragsverfahren weiter. Im Falle einer später mitgeteilten negativen Stellungnahme muss die evtl. erfolgte Zustimmung erneut überprüft werden.

### **3.7 Phase 7 – Entscheidung**

Liegt eine Zustimmung des zuständigen Personalrats, ggf. unter Abschluss einer Dienstvereinbarung vor, kann die Video-Überwachung im beantragten Umfang eingerichtet werden. Die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

### **3.8 Phase 8 – Technische Umsetzung**

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Technischen Abteilung die Installation und die Inbetriebnahme in der dokumentierten Art und Weise. Wenn zum Betrieb der Videoüberwachungsanlage IT-Infrastruktur benötigt wird, muss rechtzeitig der zuständige Infrastrukturbetreiber (i.d.R. ZEDAT) informiert und notwendige Abstimmungen eingeleitet werden.

## 4 Fragenkatalog für die Beurteilung von Video-Überwachungsanlagen

Bei der Beantwortung der folgenden Fragen können ggf. weitere Blätter angefügt werden, falls ausführlichere Darstellungen erforderlich sind.

### 4.1 Motivation

A	Was ist der Zweck des Videoeinsatzes?
<input type="checkbox"/> Abschreckung <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle <input type="checkbox"/> Schutz von Räumen und/oder Gegenständen <input type="checkbox"/> Schutz von Personen	
Bitte kurz den Zweck erläutern:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

B	Was soll überwacht werden?	
Überwachte Objekte		(genaue) Ortsangabe
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>

C	Zu welchen Zeiten soll die Anlage in Betrieb sein?
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

D	Sind bereits Schäden entstanden?
<input type="checkbox"/> Materielle Schäden, Höhe:	
<input type="checkbox"/> Personenschäden, welche:	

E	Sind Alternativen zur Video-Überwachung bedacht, ggf. getestet worden?
Ggf. (kurzer) Erfahrungsbericht	
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

Stellungnahmen zum Abschnitt 4.1 Motivation	
Ggf. Stellungnahme eAS-IT-S	
Ggf. Stellungnahme Personalrat	
Ggf. Stellungnahme Datenschutzbeauftragte	

## 4.2 Technik und Kosten

A	Liegt eine technische Skizze zur geplanten Videoüberwachung vor?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Begründung:	

B	Welche Leitungswege und -materialien sind erforderlich?
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

C	Welche Aufzeichnungsrate ist erforderlich?
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

D	Welche Kameratechnologie soll angeschafft werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

E	Welche Software soll eingesetzt werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

F	Angaben zur (Server-) Hardware
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art, Typ:</li> <li>• Standort:</li> <li>• Verantwortlich für Wartung:</li> </ul>	

<b>G</b>	Angaben zur Wartung / Modernisierung (Wer ist verantwortlich?)
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

<b>H</b>	Welche Kosten werden entstehen? (Auflistung der Kostenpunkte)
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

Stellungnahmen zum Abschnitt 4.2 Technik und Kosten	
Stellungnahme Technische Abteilung	
Ggf. Stellungnahme eAS-IT-S	
Ggf. Stellungnahme Personalrat	
Ggf. Stellungnahme Datenschutzbeauftragte	

### 4.3 Verantwortung für den Betrieb

<b>A</b>	Wer ist der Antragsteller?
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Nachname (ggf. mit Titel):</li> <li>• Stellenzeichen:</li> <li>• Tel.:</li> <li>• E-Mail:</li> </ul>	

<b>B</b>	Wer ist vor Ort für die Kameras verantwortlich?
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor- und Nachname (ggf. mit Titel):</li> <li>• Stellenzeichen:</li> <li>• Tel.:</li> <li>• E-Mail:</li> </ul>	

<b>C</b>	Bestätigung des IT-Beauftragten
<p>Über den beabsichtigten Einsatz von Videoanlagen wurde ich informiert.</p> <p><input type="checkbox"/> Dem Einsatz stimme ich zu.</p> <p><input type="checkbox"/> Dem Einsatz stimme ich mit Bedenken zu. Die Formulierung der Bedenken erfolgt auf einem gesonderten Blatt.</p> <p><input type="checkbox"/> Dem Einsatz stimme ich nicht zu. Die Begründung der Ablehnung erfolgt auf einem gesonderten Blatt.</p>	
<p>Berlin,</p> <p><i>Ort, Datum, Unterschrift des IT-Beauftragten</i></p>	

## 4.4 Datenschutz und Mitbestimmung

A	Werden routinemäßig Personen von den Überwachungskameras erfasst?
<input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Studierende <input type="checkbox"/> Externe (Gäste, Firmenangehörige, etc.)	

B	Auswertungen, Anlass, Empfänger der Auswertungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• in welchen Fällen?</li> <li>• wer?</li> <li>• weiterer Verwendungszweck?</li> <li>• Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren?</li> </ul>	

C	Zugriffsrechte
Zugriffsberechtigter	Art bzw. Umfang des Zugriffs
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

D	Löschung, Überschreiben (Löschzyklen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

E	Speicherung, Archivierung (Ort, Art, Dauer)
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

F	Angaben zur Kennzeichnung der überwachten Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	

Stellungnahmen zum Abschnitt 4.4 Datenschutz und Mitbestimmung	
Ggf. Stellungnahme eAS-IT-S	
Ggf. Stellungnahme Personalrat	
Ggf. Stellungnahme Datenschutzbeauftragte	

Gesamtbeurteilung	
Stellungnahme Technische Abteilung	
Ggf. Stellungnahme eAS-IT-S	
Ggf. Stellungnahme Personalrat	
Ggf. Stellungnahme Datenschutzbeauftragte	



## 5 Anlage 1 – Zuständigkeitsmatrix

Nr.	Maßnahme	zuständig
<b>Antrag zum Betrieb einer Videoüberwachungsanlage</b>		
1.	Die Abt. III erhält eine schriftliche Aufforderung zur Errichtung einer Videoüberwachungsanlage von	Antragsteller
2.	Die Aufforderung beinhaltet die Überprüfung der Notwendigkeit durch	eAS-IT-S
3.	Die Aufforderung beinhaltet alle Angaben gemäß dem Musterantrag	eAS-IT-S
4.	Die Aufforderung beinhaltet ggf. die Zustimmung des zuständigen Personalrats	eAS-IT-S
5.	Die Aufforderung beinhaltet die Zustimmung des zuständigen Datenschutzbeauftragten	eAS-IT-S
6.	Die Aufforderung beinhaltet die Kenntnisnahme des IT-Beauftragten	eAS-IT-S
7.	Die Aufforderung beinhaltet die Sicherstellung der Finanzierung der Errichtung der Anlage	eAS-IT-S
8.	Die Errichtung der Videoanlage erfolgt durch	Abt. III
9.	Die Abt. III ist für die 230/400 V-Stromversorgung bis zur Steckdose oder dem Festanschluss zuständig.	Abt. III
10.	Die Datendosen und -leitungen von der Videoanlage zur dauerhaften Sicherung werden errichtet von	ZEDAT
11.	Die Beschilderung der Anlage z.B. "Videoüberwachung" obliegt	Abt. III
12.	Die fertig errichtete Anlage wird mittels Übergabeprotokoll übergeben von	Abt. III
13.	Die für die Errichtung aktenführende Stelle ist die	Abt. III
14.	Die Mängelbeseitigung im Zuge der Anspruchszeit obliegt	Antragsteller
<b>Betrieb einer Videoüberwachungsanlage</b>		
15.	Der Betrieb der Videoanlage obliegt	Antragsteller
16.	Die Speicherung und Sicherung der Daten erfolgt in Verantwortung von	Antragsteller
17.	Von einem Dritten beigestellte Anlagen werden vom jeweiligen Antragsteller betrieben	Antragsteller
18.	Sollen Videoanlagen verändert werden, so ist ein neuer Antrag zustellen von	Antragsteller
19.	Die für den Betrieb aktenführende Stelle ist der	Antragsteller
<b>Instandhaltung einer Videoüberwachungsanlage</b>		
20.	Die Wartung der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
21.	Die Inspektion der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
22.	Die Instandsetzung der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
23.	Die Verbesserung (Veränderung) der Videoanlage obliegt dem	Antragsteller
24.	Die Demontage der Videoanlage obliegt	Abt. III

## 6 Anlage 2 – Auszug Berliner Datenschutzgesetz

### § 31 b BlnDSG

*Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen*

- (1) *Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit der Einsatz der Videoüberwachung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.*
- (2) *Der Umstand der Beobachtung und die datenverarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.*
- (3) *Die Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.*

*(3a) Für Daten, die in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs nach Absatz 1 erhoben oder nach Absatz 3 Satz 1 gespeichert werden, gilt anstelle von Absatz 3 Satz 2, dass*

- 1. sie für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Abwehr oder für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, und*
- 2. für diesen Zweck ihre Übermittlung ausschließlich an den Polizeipräsidenten in Berlin und an die Strafverfolgungsbehörden zulässig ist.*

*Aufzeichnungen, deren Speicherung weder für die Abwehr noch für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, sind spätestens nach 24 Stunden zu löschen. Dies ist durch ein mit dem Polizeipräsidenten in Berlin abzustimmendes Sicherheitskonzept zu gewährleisten.*

- (4) *Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung, die Identität der verarbeitenden Stelle sowie über die Zweckbestimmung der Verarbeitung zu benachrichtigen. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn*
  - 1. eine Abwägung ergibt, dass das Benachrichtigungsrecht des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung aus zwingenden Gründen zurücktreten muss,*
  - 2. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,*
  - 3. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder*
  - 4. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.*

*Die verantwortliche Stelle legt schriftlich oder elektronisch fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 3 oder 4 abgesehen wird.*

- (5) *Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.*